

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 24. März 2014 (Sache R 1787/2013-1) über die Anmeldung des Wortzeichens ULTIMATE als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Volkswagen AG trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) entstanden sind.*

⁽¹⁾ ABl. C 253 vom 4.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — Mechadyne International/HABM (FlexValve)

(Rechtssache T-588/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke FlexValve — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2015/C 389/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Mechadyne International Ltd (Kirtlington, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. von Petersdorff-Campen und E. Schaper)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: zunächst vertreten durch A. Pohlmann, dann durch S. Hanne)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 3. Juni 2014 (Sache R 2435/2013-4) über die Anmeldung des Bildzeichens FlexValve als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Mechadyne International Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 361 vom 13.10.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. September 2015 — BSH/HABM (PerfectRoast)**(Rechtssache T-591/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PerfectRoast — Ablehnung der Eintragung — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2015/C 389/59)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Biagosch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 16. Juni 2014 (Sache R 359/2014-5) über die Anmeldung des Wortzeichens PerfectRoast

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 16. Juni 2014 (Sache R 359/2014-5) wird aufgehoben, soweit mit ihr die Beschwerde gegen die Entscheidung der Prüferin zurückgewiesen wird, die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke PerfectRoast für „Heißwassergeräte“, „Tauchsieder“ und „Eierkocher“ zurückzuweisen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 351 vom 6.10.2014.